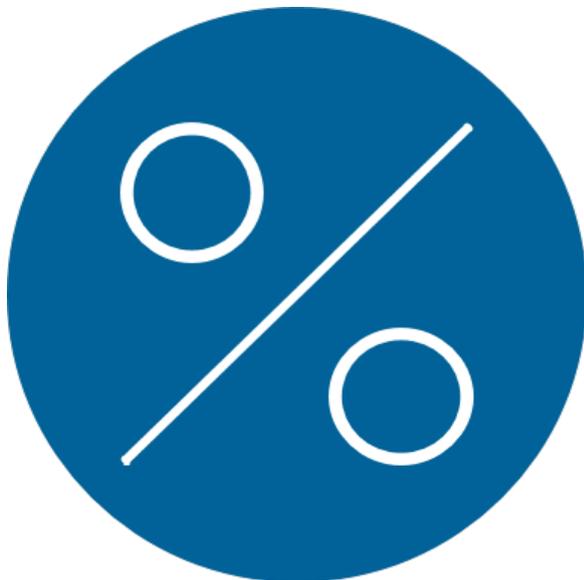


# Erbschaft- und Schenkungssteuerstatistik



2022

Erscheinungsfolge: unregelmäßig  
Erschienen am 18/07/2023

Ihr Kontakt zu uns:  
[www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)  
Telefon:+49 (0) 611 / 75 24 05

Herausgeber: Statistisches Bundesamt (Destatis)

[www.destatis.de](http://www.destatis.de)

Ihr Kontakt zu uns:

[www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)

Zentraler Auskunftsdienst:

Tel.: +49 611 75 2405

Titel

© Caviar-Premium Icons by Neway Lau, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© nanoline icons by vuuuds, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© Statistisches Bundesamt (Destatis), Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

# Kurzfassung

## 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 5

- *Grundgesamtheit*: Erfasst werden alle Erwerbe, für die im Berichtsjahr Erbschaft- oder Schenkungsteuer festgesetzt wurde.
- *Statistische Einheiten*: Steuerpflichtiger (Erwerber), für den aufgrund eines Erwerbs von Todes wegen oder einer Schenkung im Berichtsjahr Erbschaft- oder Schenkungsteuer festgesetzt wurde bzw. bestimmte Stiftungen oder Vereine, deren Vermögen in Zeitabständen von 30 Jahren der Besteuerung unterliegt.
- *Räumliche Abdeckung*: Bundesgebiet.
- *Berichtszeitraum*: 1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres.
- *Periodizität*: Jährliche Bundesstatistik (ab 2008), vormals 5-jährlich (erstmalig 2002).
- *Rechtsgrundlagen*: Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG) vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409), in seiner jeweils geltenden Fassung.
- *Geheimhaltung*: Alle Einzelangaben bzw. Tabellenfelder, die Rückschlüsse auf Angaben Einzelner zulassen, werden grundsätzlich geheim gehalten.

## 2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 6

- *Inhalte der Statistik*: Steuerpflichtiger Erwerb nach Vermögensarten, Steuerklasse des Erwerbers, Steuersatz und Erbschaft- oder Schenkungsteuer mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben; Nachlass, untergliedert nach Vermögensarten, sowie Nachlassverbindlichkeiten.
- *Nutzerbedarf*: Analyse von Struktur und Wirkung der Erbschaft- und Schenkungsteuer, Erforschung von Verteilungsfragen sowie Quantifizierung des zukünftigen Aufkommens und bei geplanten Steuerrechtsänderungen. Die Hauptnutzer der Statistik sind das Bundesministerium der Finanzen, die obersten Finanzbehörden der Länder sowie weitere Nutzer aus Politik und Wissenschaft.

## 3 Methodik

Seite 7

- *Konzept der Datengewinnung*: Sekundärerhebung im Rahmen der Steuerfestsetzung bei den Finanzämtern.
- *Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung*: Die Rechenzentren der Länder übermitteln die Daten der Erbschaft- und Schenkungsteuer den Statistischen Ämtern der Länder. Diese prüfen die Daten, korrigieren unplausible Angaben, löschen Doppelfälle und erstellen die Länderergebnisse. Das Statistische Bundesamt stellt aus den Länderergebnissen die Bundesergebnisse zusammen.

## 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 7

- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit*: Es handelt sich um eine Vollerhebung der Steuerveranlagungen, die aufgrund der unmittelbaren finanziellen Auswirkung auf den Steuerpflichtigen eine sehr hohe Qualität hat. Es ist davon auszugehen, dass die überwiegende Zahl der Erwerbe aufgrund der Freibeträge zu keiner Steuerfestsetzung führt und somit in der Statistik nicht enthalten ist.

## 5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 8

- *Aktualität*: Beschränkt sich auf die Erwerbe, für die im Berichtsjahr Steuern festgesetzt wurden.
- *Pünktlichkeit*: Veröffentlichung der Ergebnisse 8 Monate nach Ende des Berichtsjahres.

## 6 Vergleichbarkeit

Seite 8

- *Räumliche Vergleichbarkeit:* Die Statistik wird in allen Bundesländern und für das Bundesgebiet nach einem gleichen Verfahren aufbereitet, sodass die Ergebnisse vergleichbar sind.
- *Zeitliche Vergleichbarkeit:* Eingeschränkte Vergleichbarkeit, da 2002 die Statistik erstmals nach neuer Methode aufbereitet wurde. Aufgrund der zunächst fünfjährigen Erhebung wurde nur ein mehr oder weniger zufällig entstandener Teil der im Zeitablauf erfolgten Vermögensübergänge abgebildet. Dieser Mangel wird aber ab 2008 durch die jährliche Erfassung behoben.

## 7 Kohärenz

Seite 9

- *Statistikinterne Kohärenz:* Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik ist die einzige amtliche Datenquelle zu diesem Thema.

## 8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 9

- *Verbreitungswege:* Fachveröffentlichungen können unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de) kostenfrei als PDF- oder Excel-Datei abgerufen werden: [Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik](#)  
Über das Datenbanksystem GENESIS-Online ([www.destatis.de](http://www.destatis.de) > Genesis-Online > Tabellen > 73611-0001) können Ergebnisse in unterschiedlichen Dateiformaten (.xls, .html und .csv) direkt geladen werden:  
[www-genesis.destatis.de/genesis/online](http://www-genesis.destatis.de/genesis/online). Darüber hinaus können Informationen über den Auskunftsdienst (Kontaktformular) angefordert werden: [www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt).

## 9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 10

- Entfällt.

# 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

## 1.1 Grundgesamtheit

Erfasst werden alle Erwerbe, für die im Berichtsjahr Erbschaft- oder Schenkungsteuer festgesetzt wurde, d. h. einschließlich der Änderungsfestsetzungen durch die erstmalige Festsetzungen vorangegangener Jahre modifiziert wurden. In der Veröffentlichung werden nur Erstfestsetzungen berücksichtigt; Änderungsfestsetzungen werden dagegen nur für aktuelle Auswertungen vorangegangener Berichtsjahre herangezogen. In der Veröffentlichung sind die Steuererlasse nach der Verschonungsbedarfsprüfung nach § 28a ErbStG nicht enthalten.

Der Zeitpunkt der Steuerentstehung (Sterbedatum/Tag der Zuwendung) reicht dabei bis ins Jahr 1996 zurück. Nicht dargestellt werden Erwerbe, die aufgrund von Freibeträgen zu keiner Steuerfestsetzung führten. Ab 2008 wird auch das Vermögen bestimmter Stiftungen und Vereine erfasst. Dieses unterliegt in Zeitabständen von 30 Jahren der Besteuerung.

## 1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhebungseinheit ist der Steuerpflichtige (Erwerber), für den aufgrund eines Erwerbs von Todes wegen oder einer Schenkung im Berichtsjahr Erbschaft- oder Schenkungsteuer festgesetzt wurde, ab 2008 auch bestimmte Stiftungen und Vereine.

## 1.3 Räumliche Abdeckung

Bundesgebiet, Ergebnisse für die Bundesländer können von den Statistischen Ämtern der Länder bezogen werden.

## 1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres.

## 1.5 Periodizität

Jährliche Bundesstatistik (ab 2008), vormals 5-jährlich (erstmalig 2002).

## 1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG) vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409), in seiner jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565) in seiner jeweils geltenden Fassung.

Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378), in seiner jeweils geltenden Fassung.

## 1.7 Geheimhaltung

### 1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die Einzeldaten der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik unterliegen dem Steuer- (§30 AO) und Statistikgeheimnis (§16 BStatG). Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach §16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, dürfen Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder an das Bundesministerium der Finanzen und an die obersten Finanzbehörden der Länder übermittelt werden (§ 7 Abs. 2 StStatG).

Für Zusatzaufbereitungen zur Abschätzung finanzieller und organisatorischer Auswirkungen der Änderungen von Regelungen im Rahmen der Fortentwicklung des Steuer- und Transfersystems übermitteln auf Anforderung, a) das Statistische Bundesamt dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der Länder, b) die Statistischen Ämter der Länder den obersten Finanzbehörden des jeweiligen Landes die Einzelangaben ohne Hilfsmerkmale (§ 7 Abs. 6 StStatG).

### 1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

In den Tabellen werden solche Ergebnisse geheim gehalten, bei denen das Steuer- oder Statistikgeheimnis verletzt wäre (primäre Geheimhaltung). Die primäre Geheimhaltung erfolgt grundsätzlich auf Basis der p%-Regel

## © Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

(Konzentrationsregel); in Ausnahmefällen nach der Fallzahlregel. Um sicherzustellen, dass durch Differenzrechnung die unterdrückten Ergebnisse nicht errechnet werden können, werden weitere Tabellenfelder gesperrt (sekundäre Geheimhaltung). Dabei wird darauf geachtet, dass der Informationsverlust durch die sekundär gesperrten Tabellenfelder möglichst gering ist.

## **1.8 Qualitätsmanagement**

### **1.8.1 Qualitätssicherung**

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität der Daten beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, der wichtige Informationen zur Datenqualität enthält.

Für die Aufbereitung der dezentralen Steuerstatistiken wird ein modernes webbasiertes IT-System genutzt, in dem moderne Aufbereitungsmethoden und -werkzeuge zum Einsatz kommen. Die Qualitätssicherung im Rahmen des Aufbereitungsprozesses erfolgt mittels Plausibilitätsprüfungen. Dabei festgestellte Unplausibilitäten werden durch maschinelle Korrekturen, durch eigene Recherchen der Statistischen Ämter der Länder sowie durch Rückfragen bei der Finanzverwaltung bereinigt.

Jährlich finden Arbeitsgruppensitzungen zur Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik statt, in denen die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder gemeinsam über methodische Verbesserungen beraten und inhaltliche Fragen zur Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik abstimmen, auf deren Basis der statistische Aufbereitungsprozess optimiert wird. Fachliche Fragen werden zudem direkt mit Vertretern der Finanzverwaltungen geklärt. Mindestens einmal jährlich findet eine Referentenbesprechung statt, auf der die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder das gemeinsame Vorgehen verbindlich festlegen. Hinzu kommen regelmäßig stattfindende Fachausschusssitzungen bzw. Nutzerkonferenzen, um die Qualitätsanforderungen der Nutzer zu berücksichtigen.

### **1.8.2 Qualitätsbewertung**

Insgesamt weist die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik eine hohe Qualität auf. Aufgrund der unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf den Steuerpflichtigen ist von einer hohen Genauigkeit der Daten auszugehen. Ferner wird mit der ab 2008 jährlichen Periodizität auch eine Aktualität der Ergebnisse gewährleistet. Als Vollerhebung werden alle Vermögensübergänge, die infolge des Erwerbs von Todes wegen und Schenkung zu einem steuerpflichtigen Erwerb geführt haben, in der Statistik erfasst. Dabei handelt es sich jedoch nur um einen Bruchteil dieser Vermögensübergänge, da wegen hoher Freibeträge eine Steuerfestsetzung in vielen Fällen unterbleibt.

## **2 Inhalte und Nutzerbedarf**

### **2.1 Inhalte der Statistik**

#### **2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik**

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik erfasst für die Erwerbe, für die in dem Kalenderjahr Erbschaft- oder Schenkungsteuer festgesetzt worden ist, bzw. bei bestimmten Stiftungen oder Vereinen folgende Merkmale:

- a) steuerpflichtiger Erwerb nach Vermögensarten, Steuerklasse des Erwerbers, Steuersatz und Erbschaft- oder Schenkungsteuer mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben; bei Erwerben von Todes wegen zusätzlich den Nachlass, untergliedert nach Vermögensarten, sowie Abzüge für Nachlassverbindlichkeiten;
- b) Erwerbsart, Jahr der Entstehung der Steuer, Art der Steuerpflicht.

#### **2.1.2 Klassifikationssysteme**

Trifft nicht zu.

#### **2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen**

Die Definitionen der nachgewiesenen Merkmale entsprechen der steuerlichen Abgrenzung der im Rahmen der Erbschaft- und Schenkungsteuer erfassten Angaben. Der Datenkatalog der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik einschl. der Metadaten ist im Internet auf den Seiten des Forschungsdatenzentrums einzusehen: [www.forschungsdatenzentrum.de](http://www.forschungsdatenzentrum.de)

## 2.2 Nutzerbedarf

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik dient zur Analyse von Struktur und Wirkung der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Darüber hinaus dient sie zur Erforschung von Verteilungsfragen sowie zur Quantifizierung des zukünftigen Aufkommens und bei geplanten Steuerrechtsänderungen.

Die Hauptnutzer der Statistik sind entsprechend der genannten Zwecke das Bundesministerium der Finanzen, die obersten Finanzbehörden der Länder sowie weitere Nutzer aus Politik und Wissenschaft.

## 2.3 Nutzerkonsultation

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik basiert auf Daten der Finanzverwaltung, dabei werden alle im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben erhoben. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können im Fachausschuss / in der Nutzerkonferenz "Finanz- und Steuerstatistiken" eingebracht werden. Darüber hinaus stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik in direktem Kontakt mit den Hauptnutzern aus Politik und Wissenschaft.

# 3 Methodik

## 3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Daten für die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik werden als Sekundärerhebung im Rahmen der Steuerfestsetzung von den Finanzämtern geliefert, d. h. die zu erfassenden Erhebungsmerkmale werden aus Veranlagungsbescheiden von der Finanzverwaltung entnommen und dadurch kosten- und zeitsparend für die statistische Aufbereitung zur Verfügung gestellt.

## 3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerdaten werden von den zuständigen Finanzämtern über die Rechenzentren der Landesfinanzbehörden auf elektronischem Wege direkt an die Statistischen Ämter der Länder übermittelt. In den Ländern, in denen Daten auf statistischen Datenblättern geliefert werden, werden diese in den Statistischen Ämtern der Länder erfasst. Die Statistischen Ämter der Länder erstellen die Landesergebnisse und stellen diese dem Statistische Bundesamt zur Verfügung. Hier werden die dezentral erhobenen Ergebnisse zum Bundesergebnis zusammengeführt.

Der Datensatz wird mit der Finanzverwaltung vereinbart und basiert auf den Vordrucken zur Festsetzung der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Diese Formulare können u. a. über das Formular-Management-System der Bundesfinanzverwaltung eingesehen werden: [www.formulare-bfinv.de](http://www.formulare-bfinv.de)

## 3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Die Daten werden in den Statistischen Ämtern der Länder aufwändigen Plausibilitätsprüfungen und einer Doppelfallprüfung unterzogen. Dabei werden Massenfehler maschinell bereinigt und doppelte Datensätze gelöscht. Zur Klärung von unplausiblen Einzelfällen wird bei der Finanzverwaltung rückgefragt.

## 3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Trifft nicht zu.

## 3.5 Beantwortungsaufwand

Die Festsetzung der Erbschaft- und Schenkungsteuer wird bundesweit von ca. 50 Finanzämtern durchgeführt, diese sind damit für die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik auskunftspflichtig. Zuständig für die Steuerfestsetzung ist das Finanzamt am Wohnsitz des Erblassers oder Schenkers.

Für die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik werden keine zusätzlichen Angaben erfragt, vielmehr werden die Daten der Finanzverwaltung aus der Steuerfestsetzung für die Statistik übernommen.

# 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

## 4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Es handelt sich um eine Vollerhebung der Steuerveranlagungen, die aufgrund der unmittelbaren finanziellen Auswirkung auf den Steuerpflichtigen eine sehr hohe Qualität hat. Zudem werden die Daten einer Plausibilitätsprüfung unterzogen.

Grundlage für die Erstellung der Ergebnisse sind die aus dem Besteuerungsverfahren zur erstmaligen Steuerfestsetzung im Berichtsjahr festgestellten Angaben. Nachträgliche Änderungen der Steuerfestsetzung, die

nicht im Berichtsjahr durchgeführt wurden, werden in der Veröffentlichung der statistischen Ergebnisse nicht berücksichtigt.

Die Statistik kann keine Informationen über alle Vermögensübergänge des Berichtsjahres liefern. Dies ist darauf zurückzuführen, dass Steuerpflichtige im Berichtsjahr wegen aufwändiger Vorermittlungen durch die Finanzämter zum Teil erstmals veranlagt wurden, obwohl z.B. der Tod des Erblassers mehrere Jahre zurücklag. Allerdings sind wegen Rechtsänderungen im Jahr 1996 in der Statistik lediglich Vermögensübertragungen ab diesem Jahr enthalten. Für Erbfälle oder Schenkungen, die im Berichtsjahr eintraten oder verwirklicht wurden, können entsprechend auch die Steuern in einem späteren Jahr erstmalig festgesetzt werden. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die überwiegende Zahl der Erwerbe aufgrund der Freibeträge zu keiner Steuerfestsetzung führt und somit in der Statistik nicht enthalten ist.

## **4.2 Stichprobenbedingte Fehler**

Da es sich um eine Vollerhebung handelt, entfallen stichprobenbedingte Fehler.

## **4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler**

Als Vollerhebung werden alle Vermögensübergänge, die infolge des Erwerbs von Todes wegen und Schenkung zu einem steuerpflichtigen Erwerb geführt haben, in der Statistik erfasst. Dabei handelt es sich jedoch nur um einen Bruchteil dieser Vermögensübergänge, da wegen hoher Freibeträge eine Steuerfestsetzung in vielen Fällen unterbleibt und diese Fälle somit nicht in der Statistik enthalten sind.

## **4.4 Revisionen**

### **4.4.1 Revisionsgrundsätze**

Bei der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten als endgültig.

### **4.4.2 Revisionsverfahren**

Trifft nicht zu.

### **4.4.3 Revisionsanalysen**

Trifft nicht zu.

## **5 Aktualität und Pünktlichkeit**

### **5.1 Aktualität**

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik beschränkt sich aus Aktualitätsgründen auf die Erwerbe, für die im Berichtsjahr Steuern festgesetzt wurden. Wollte man alle Erwerbe, bei denen der Vermögensübergang im Berichtsjahr stattgefunden hat, einbeziehen, würde durch die sich hierzu über mehrere Jahre erstreckende Steuerfestsetzung ein Zeitverzug von mehr als fünf Jahren bis zur Veröffentlichung entstehen.

Die Veröffentlichung der ersten Ergebnisse aus der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik kann so in der Regel 8 Monate nach Ende des Berichtsjahrs erfolgen.

### **5.2 Pünktlichkeit**

Die Ergebnisse der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2021 wurden termingerecht 7 Monate nach Ende des Berichtsjahrs veröffentlicht.

Die Ergebnisse der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2022 wurden 7 Monate nach Ende des Berichtsjahrs veröffentlicht.

## **6 Vergleichbarkeit**

### **6.1 Räumliche Vergleichbarkeit**

Die jährliche Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik wird für alle Bundesländer und für Deutschland nach dem gleichen Verfahren durchgeführt. Die Ergebnisse der einzelnen Bundesländer sind daher räumlich vergleichbar.

### **6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit**

Mit der Darstellung der Ergebnisse der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 1973 bis 1978 war die regelmäßige Dokumentation dieser seit 1953 - mit Unterbrechungen in den Jahren 1963 bis 1966 - jährlich durchgeführten Erhebungen zunächst abgeschlossen worden. Für das Jahr 2002 fand die erste Erhebung der

Bundesstatistik nach dem seit 1997 grundsätzlich novellierten Recht statt, die in einem Rhythmus von fünf Jahren, ab 2008 jährlich, wiederholt wird.

Eine Vergleichbarkeit der neuen Statistik mit den alten Daten ist nur eingeschränkt möglich, da nun im Gegensatz zu früher lediglich die Erwerbe dargestellt werden, für die im Berichtsjahr erstmals Steuern festgesetzt wurden. Durch den fünfjährigen Turnus der Erhebung konnte die neue Statistik anfänglich lediglich einen mehr oder weniger zufällig entstandenen Teil aller im Zeitablauf erfolgten Vermögensübergänge in Deutschland abbilden. Dieser Mangel wird durch die jährliche Aufbereitung ab 2008 behoben. Eine Vergleichbarkeit innerhalb der neuen Statistik (Berichtsjahre ab 2007) ist möglich. Daraus lässt sich der Qualitätsindikator "Längen der Zeitreihen mit vergleichbaren Werten" wie folgt berechnen:  $2022 - 2007 + 1 = 16$ . Steuerrechtsänderungen können sich aber bei Vergleichen über Berichtsjahre niederschlagen.

## 7 Kohärenz

### 7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik ist die einzige amtliche Datenquelle zu diesem Thema.

### 7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Ergebnisse der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik sind in sich kohärent.

### 7.3 Input für andere Statistiken

Trifft nicht zu.

## 8 Verbreitung und Kommunikation

### 8.1 Verbreitungswege

#### Pressemitteilungen

- Pressemitteilung (Presse > Pressemitteilungen).

#### Veröffentlichungen

Die Ergebnisse der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik werden in elektronischer Form angeboten:

- Fachveröffentlichungen können unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de) kostenfrei als PDF- oder Excel-Datei abgerufen werden: [Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik](#).

#### Online-Datenbank

- Über das Datenbanksystem GENESIS-Online ([www.destatis.de](http://www.destatis.de) > Genesis-Online > Tabellen > 73611-0001) können Ergebnisse in unterschiedlichen Dateiformaten (.xls, .html und .csv) direkt geladen werden: [www-genesis.destatis.de/genesis/online](http://www-genesis.destatis.de/genesis/online).

#### Zugang zu Mikrodaten

- Mikrodaten sind über das [Forschungsdatenzentrum \(FDZ\)](#) zugänglich.

#### Sonstige Verbreitungswege

- Im Statistischen Jahrbuch werden ausgewählte Ergebnisse der Fachveröffentlichungen abgebildet.
- Eigene Veröffentlichungen der Statistischen Ämter der Länder sind gegebenenfalls über die Webseite des jeweiligen statistischen Amtes zugänglich. Die entsprechenden Internet-Links sind verfügbar unter: [www.statistikportal.de/de](http://www.statistikportal.de/de).

Darüber hinaus können Informationen über den Informationsservice des Statistischen Bundesamtes (Kontaktformular) angefordert werden: [www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt).

### 8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Patrizia Mödinger und Margrit Kaiser: Auswirkungen von Steuerrechtsänderungen am Beispiel der Erbschaft- und Schenkungsteuer.

Erschienen in: [Wirtschaft und Statistik \(WiSta\) 6/2018](#), S.99-110.

Dr. Daniel Lehmann (Shearman & Sterling LLP), Oliver Treptow (Universität Mannheim): Zusammensetzung und Diskrepanz der Erbschaft- und Schenkungsteuer 2002.

## © Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Erschienen in: [Wirtschaft und Statistik \(WiSta\) 9/2006](#), S.952-973, (Gastbeitrag).

Natalie Zifonun, Jürgen Schupp u. a.: Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2002 - Möglichkeiten und Grenzen.

Erschienen in: [Statistik und Wissenschaft, Band 3, 2005](#).

Natalie Zifonun und Roland Schöffel: Neue Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2002.

Erschienen in: [Wirtschaft und Statistik \(WiSta\) 9/2004](#), S.1028-1035.

## **8.3 Richtlinien der Verbreitung**

### **Veröffentlichungskalender**

Entfällt.

### **Zugriff auf den Veröffentlichungskalender**

Entfällt.

### **Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen**

Entfällt.

## **9 Sonstige fachstatistische Hinweise**

Entfällt.